

Herr Sonntag schildert, dass es sich seiner Meinung nach bei dieser Bodenerhöhung nicht um ein schützenswertes Denkmal handle, da es unter anderem für nichtfachkundige Personen nicht als Denkmal erkennbar sei. Daher könne er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, ohne abschätzen zu können, inwieweit diese Haltung Einfluss auf das weitere Verfahren habe.

Herr Gräf fragt nach der weiteren Nutzungsmöglichkeit der dort befindlichen Wirtschaftswege im Falle einer Unterschutzstellung. Auch solle vor einer Entscheidung geklärt werden, ob diese Wegeflächen instandgesetzt werden dürfen.

Erster Beigeordneter Sterzenbach erläutert, dass es sich lt. Angaben des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege um ein Bodendenkmal handelt. Selbst bei kritischer Prüfung habe man als Untere Denkmalbehörde gegen diese Einordnung keine durchgreifenden, rechtlich relevanten Bedenken. Gegen diese Entscheidung könne der Eigentümer vor dem Verwaltungsgericht klagen. Wenn aber eine Sache Denkmaleigenschaft hat, sehe das Denkmalschutzgesetz ohne jedes Ermessen die Eintragung vor. Gegen diese könne der Eigentümer dann vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Zudem informiert er, dass sich die Nutzungsmöglichkeiten und der Umgang mit einem Denkmal aus dem Denkmalschutzgesetz ergeben. Beispielhaft führt er an, dass forstwirtschaftliche Maßnahmen weiterhin zulässig seien, sofern dieses Denkmal nicht beschädigt werde.

Im Verlauf der Beratung wird über die Notwendigkeit einer Entscheidung durch einen Ausschuss diskutiert, da es offensichtlich nicht die Möglichkeit gibt, einen anderen Beschluss als die Eintragung dieses Denkmals zu fassen. Erster Beigeordneter Sterzenbach erläutert, dass sich die Befassung des Ausschusses mit Fällen dieser Art unmittelbar und ausnahmslos aus der vom Rat der Gemeinde beschlossenen Zuständigkeitsordnung ergebe. Wünsche man dies nicht, könne der Rat diese entsprechend ändern.

Aus der Mitte des Ausschusses wird der Wunsch deutlich, vor einer endgültigen Beschlussfassung mit dem LVR zu klären, ob die Eintragung dieser Landwehr als Bodendenkmal nicht verzichtbar ist, weil es bereits 3 andere dieser Art in der Region gäbe. Auch geklärt werden soll, ob die Wirtschaftswege aus dem denkmalgeschützten Bereich herausgenommen werden können.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.